

**MTV**



**Männerturnverein STV Aarburg**

## **Statuten**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Name, Zweck und Dauer</b>               | <b>2</b> |
| <b>2.</b> | <b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> | <b>2</b> |
| <b>3.</b> | <b>Organisation</b>                        | <b>3</b> |
| <b>4.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                 | <b>4</b> |

# Männerturnverein STV Aarburg

Statuten vom 24. Februar 2006

## 1. Name, Zweck und Dauer

- 1.1 Der Verein unter dem Namen Männerturnverein mit Sitz in Aarburg, hat den Zweck seine Mitglieder körperlich fit zu halten und treue Kameradschaft zu pflegen
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er schliesst jede Erwerbsabsicht aus. Die Dauer seines Bestehens ist unbegrenzt.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Zofinger Kreisturnverbandes ZKTV, des Aargauer Turnverbandes ATV sowie des Schweizerischen Turnverbandes STV.

## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Der Verein besteht aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Nichtturnmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Veteranen
- 2.2 Seniorenturner sind Aktivturner, welche ein gemütliches Turnprogramm vorziehen. Es ist kein Alter vorgegeben.  
  
Nichtturnmitglied wird, wer dem Verein als Aktivmitglied oder Seniorenmitglied angehörte und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am Turnen teilnehmen kann.  
  
Passivmitglieder haben gegenüber dem Verein keine Rechte und Pflichten.
- 2.3 Der Aufnahme in den Männerturnverein müssen mindestens drei besuchte Turnstunden vorangehen. Die Aufnahme erfolgt in einem Turnstand oder in einer Vereinsversammlung.
- 2.4 Die aktive Vereinszugehörigkeit verpflichtet zur Teilnahme an möglichst allen Turnstunden und Versammlungen.
- 2.5 Nichtturnmitglieder sind nicht verpflichtet, an Anlässen und Übungen teilzunehmen. Es steht ihnen jedoch frei, bei Gelegenheit an Turnstunden, Spielen, Ausflügen oder Ähnlichem teilzunehmen. Der Sportversicherungskasse SVK sind sie nicht angeschlossen.
- 2.6 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2.7 Der Jahresbeitrag variiert im Eintrittsjahr, je nach Eintrittsdatum: Bei Aufnahme in den Verein bis zum 30. Juni 100 %, ab dem 1. Juli bis Ende Kalenderjahr 50 % des Jahresbeitrages.
- 2.8 Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Den Beitrag an die Sportversicherungskasse SVK müssen diese jedoch entrichten.
- 2.9 Jedes Mitglied ist für Schäden aller Art haftbar, die es dem Verein oder dessen Mitglieder absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zufügt.  
  
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
- 2.10 Jedes Mitglied ist bei der Sportversicherungskasse SVK versichert sofern es in der Vereinsdatenbank (VVA) vom STV aufgeführt ist. Diese Versicherung zahlt nur in Härtefällen wie Todesfall, Invalidität sowie teilweise Haftpflicht. Gegen Unfälle beim Turnen muss sich jedes Mitglied selber versichern. Zum Beispiel durch eine Zusatzversicherung bei der Sportversicherungskasse SVK, der SUVA oder einer privaten Unfallversicherung.

**2.11** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

**2.12** Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:  
- bei unkorrektem Verhalten gegenüber dem Verein  
- bei Nichtbezahlen der Beiträge nach wiederholter Mahnung

Ausschlüsse werden durch den Entscheid der Generalversammlung definitiv.

### **3. Organisation**

**3.1** Die Organe des Vereins sind:  
1. die Generalversammlung  
2. der Turnstand und die Vereinsversammlung  
3. der Vorstand  
4. die Rechnungsrevisoren

**3.2** Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**3.3** Alljährlich findet im ersten Quartal die ordentliche Generalversammlung statt. Ihr obliegt:

1. Genehmigung der Jahresberichte:  
a) des Präsidenten  
b) der Oberturner  
c) der Spielführer

2. Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers mit Budget für das folgende Jahr.

3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge:  
- für Aktivmitglieder  
- für Nichtturnmitglieder  
- für Passivmitglieder

4. Wahlen:  
a) des Vorstandes  
b) des Präsidenten  
c) der Oberturner  
d) der Rechnungsrevisoren

5. Aufstellung eines Jahresprogramms

6. Änderung der Statuten (bei Bedarf)

**3.4** Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand ein, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn es zwei Drittel der Mitglieder schriftlich und mit Begründung verlangen.

**3.5** Kleinere und dringende Geschäfte können in einem Turnstand erledigt werden, dieser muss nicht zum voraus angekündigt werden.

**3.6** Die Generalversammlung muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern mit gleichzeitiger Angabe der Traktanden angekündigt werden.

**3.7** Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei schwächerer Beteiligung wird eine neue Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

**3.8** Aktivmitglieder und Nichtturnmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht zu allen Geschäften.

**3.9** Bei Ausschlüssen, Wiedererwägungsbeschlüssen und Statutenänderungen müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei anderen Entschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgen Beschlüsse in geheimer Abstimmung.

**3.10** Wahlen werden bei offener oder geheimer Stimmabgabe mit Stimmenmehrheit entschieden.

**3.11** Anträge aus der Versammlung, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Begutachtung an den Vorstand zu weisen.

- 3.12** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Oberturner für Männer und Senioren, Spielführer.  
Er kann durch die Generalversammlung je nach Bedürfnis erweitert werden.
- 3.13** Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er teilt unter sich die verschiedenen Chargen und Arbeiten auf. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- 3.14** Für ausserordentliche Ausgaben während des Jahres erhält der Vorstand einen einmaligen Kompetenzbetrag von CHF 1'000.--.
- 3.15** Der Präsident führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 3.16** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und orientieren die Generalversammlung über deren Befund, verlesen den Revisionsbericht und beantragen der Versammlung Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 3.17** Der finanzielle Unterhalt des Vereins wird aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten. Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
- 3.18** Datenschutzbestimmungen:
- Passivmitglieder erhalten keine Mitgliederliste.
  - Der Informationsinhalt der Mitgliederliste wird durch die Generalversammlung bestimmt.
  - Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.
- Jedem Mitglied steht es jederzeit absolut frei, von seinem Sperrrecht Gebrauch zu machen, oder eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz zu widerrufen.
- Mitgliederlisten dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

## **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1** In Fällen, wo die Statuten keine Regelung vorsehen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Verbände, des ZGB und OR über die Vereine zur Anwendung.
- 4.2** Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange er noch neun Mitglieder hat. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Männerturnverein mit gleichem Namen und Zweck gegründet hat.
- 4.3** Die revidierten Statuten sind von der Generalversammlung vom 24. Februar 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen, welche an der Generalversammlung vom 12. Februar 1993 angenommen wurden.

Aarburg, den 26. Februar 2006 angepasst am 21.2.2015 Auflösung Turnveteranen

Für den Männerturnverein STV Aarburg:  
Präsident

Aktuar

Erhard Buser

Peter Häfliger

Für den Kreisturnverband:  
Präsident/in

Vizepräsident/in

Silvia Morgenthaler

Oliver Zimmerli